

GEMEINDE BRITTNAU



Reglement über die Finanzierung von Erschliessungs- anlagen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 1 | Zweck..... | 3 |
| § 2 | Finanzierung der Erschliessungsanlagen..... | 3 |
| § 3 | Mehrwertsteuer und Gebührenanpassung..... | 3 |
| § 4 | Verjährung..... | 3 |
| § 5 | Zahlungspflichtige..... | 4 |
| § 6 | Verzug, Rückerstattung..... | 4 |
| § 7 | Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen..... | 4 |
| 2. | ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE | 4 |
| § 8 | Kosten..... | 4 |
| § 9 | Beitragsplan..... | 5 |
| § 10 | Anlagen mit Mischfunktion..... | 5 |
| § 11 | Auflage und Mitteilung..... | 5 |
| § 12 | Vollstreckung..... | 5 |
| § 13 | Bauabrechnung..... | 5 |
| § 14 | Zahlungspflicht..... | 5 |
| § 15 | Fälligkeit..... | 6 |
| 3. | STRASSEN | 6 |
| § 16 | Bemessung..... | 6 |
| § 17 | Definition..... | 6 |
| § 18 | Benützungsgebühren..... | 6 |
| § 19 | Private Nutzungsgebühren..... | 7 |
| § 20 | Parkgebühren..... | 7 |
| 4. | WASSERVERSORGUNG | 8 |
| § 21 | Bemessung..... | 8 |
| § 22 | Definition..... | 8 |
| § 23 | Bemessung..... | 8 |
| § 24 | Zahlungspflicht..... | 9 |
| § 25 | Sicherstellung und Erhebung..... | 9 |
| § 26 | Benützungsgebühren..... | 9 |
| § 27 | Bemessung..... | 9 |
| § 28 | Grundgebühr..... | 10 |
| § 29 | Verbrauchsgebühr..... | 10 |
| § 30 | Sonderfälle..... | 10 |
| 5. | ABWASSER | 10 |
| § 31 | Bemessung..... | 10 |
| § 32 | Definition..... | 10 |
| § 33 | Sanierungsleitungen..... | 11 |
| § 34 | Bemessung..... | 11 |
| § 35 | Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung..... | 12 |
| § 36 | Zahlungspflicht..... | 12 |
| § 37 | Sicherstellung und Erhebung..... | 12 |
| § 38 | Grundsatz..... | 12 |
| § 39 | Verbrauchsgebühr..... | 13 |
| 6. | RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG | 13 |
| § 40 | Rechtsschutz, Vollstreckung..... | 13 |
| 7. | SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 13 |
| § 41 | Inkrafttreten..... | 13 |
| § 42 | Übergangsbestimmungen..... | 13 |

Die Einwohnergemeinde Brittnau gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck, Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Abgaben und Gebühren

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Beschränkung

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer und Gebührenanpassung

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % per 1. Januar anzupassen.

§ 4 Verjährung

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 5 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6 Verzug, Rückerstattung

Verzug

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

Rückerstattung

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

Härtefälle

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Die Abgaben können nicht vollumfänglich erlassen werden.

Zahlungserleichterungen

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 8 Kosten

Kosten

¹Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Sondernutzungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;.
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten
- k) die Kosten für das Beitragsplanverfahren

§ 9 Beitragsplan

Inhalte Beitragsplan

¹Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10 Anlagen mit Mischfunktion

Anlagen mit Mischfunktion

¹Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11 Auflage und Mitteilung

Auflage

¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

Mitteilungspflicht

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Vereinfachtes Verfahren

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

Nachträglicher Beitragsplan

⁴Ebenfalls vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Erstellung eines nachträglichen Beitragsplanes bei vorgängiger Erschliessung durch die Grundeigentümer. (§37 BauG) Der Beitragsplan muss in diesem Fall vor der Übernahme der Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde öffentlich aufliegen.

§ 12 Vollstreckung

Vollstreckung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13 Bauabrechnung

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Einsprachemöglichkeit

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15 Fälligkeit

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3. Strassen

3.1. Erschliessungsbeiträge

§ 16 Bemessung

*Bemessung
Erschlies-
sungsbeiträge*

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %.

*Strassenklas-
sierungsplan*

²Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Basis-, Grob- oder Feinerschliessung) in einem Strassenklassierungsplan fest.

§ 17 Definition

*Erschlies-
sungstypen*

¹Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

*Basis-
erschliessung*

²Die Hauptverkehrsstrassen bilden die Basiserschliessung. Sie sind in der Regel Kantonsstrassen, bilden das übergeordnete Verkehrsnetz und dienen den zwischenörtlichen oder regionalen Verbindungen.

*Grob-
erschliessung*

³Die Groberschliessung umfasst in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz.

*Fein-
erschliessung*

⁴Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Zufahrtsstrassen (ZS). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung.

3.2. Benützungsgebühren

§ 18 Benützungsgebühren

*Benützung-
gebühr Stras-
se*

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

| | |
|---|---|
| <i>Reduktion</i> | ² Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden. |
| <i>Bearbeitungs- und Kontrollgebühr</i> | ³ Der Gemeinderat erhebt für den Aufbruch von öffentlichen Strassen eine Bearbeitungs- und Kontrollgebühr gemäss Tarif im Anhang 1 (Gebührentarif Strassen) |
| <i>Strassen-aufbrüche</i> | ⁴ Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind vom Verursacher auf ihre Kosten zu beheben. |

§ 19 Private Nutzungsgebühren

| | |
|------------------------------------|---|
| <i>Nutzungsgebühren</i> | ¹ Für ober- und unterirdische Leitungen in öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. |
| <i>Strassencafés, Kioske, etc.</i> | ² Die Bewilligung für die Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske u. dgl.) ist auf ein Jahr befristet; sie verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die jährliche Gebühr ist im Anhang 1 (Gebührentarif Strassen) festgelegt. |
| <i>Nutzung während der Bauzeit</i> | ³ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr erhoben. Die Benützungsg Gebühr kann dem Anhang 1 (Gebührentarif Strassen) entnommen werden. |

§ 20 Parkgebühren

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Parkgebühren</i> | ¹ Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben und auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und als gebührenpflichtig erklären. |
| <i>Bemessung</i> | ² Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich-rechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifs vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig. |
| <i>Marktwertprinzip</i> | ³ In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen. |
| <i>Gebührenanpassung</i> | ⁴ Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren. |

4. Wasserversorgung

4.1. Erschliessungsbeiträge

§ 21 Bemessung

*Bemessung
Erschlies-
sungsbeiträge*

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird nicht ermässigt.

GWP

²Für die Unterscheidung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung in Grob- und Feinerschliessung ist die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) massgebend.

§ 22 Definition

*Basis-
erschliessung*

¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.

*Grob-
erschliessung*

²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.

*Fein-
erschliessung*

³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (bis zu deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

4.2. Anschlussgebühr

§ 23 Bemessung

*Bemessung
Anschluss-
gebühr*

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Die Anschlussgebühr kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

GF

²Die Geschossfläche wird nach Massgabe der SIA Norm 416¹ ermittelt.

*Um-, An-, Aus-
und Erweite-
rungsbauten*

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

¹ Definition Geschossfläche in SIA Norm 416: Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss.

- Ersatzneubau* ⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- Landwirtschaftliche Bauten* ⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit berechnet und kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.
- Schwimmbäder* ⁶Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.
- Kleinstbauten* ⁷Bauvorhaben für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind, haben keine Anschlussgebühr zur Folge.

§ 24 Zahlungspflicht

- Zahlungspflicht* ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 25 Sicherstellung und Erhebung

- Sicherstellung* ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Zahlungsverfügung* ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4.3. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 26 Benützungsgebühren

- Benützungsgebühren Wasser* ¹Für Erstellungs-, Änderungs- und Erneuerungskosten, soweit diese nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für Betriebskosten sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- Vorauszahlung* ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- Haftung für Verbindlichkeiten* ³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 27 Bemessung

- Bemessung* ¹Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 28 Grundgebühr

Grundgebühr ¹Die Grundgebühr kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

§ 29 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 30 Sonderfälle

Sonderfälle ¹Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und andere vorübergehende Zwecke sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) zu entrichten.

5. Abwasser

5.1. Erschliessungsbeiträge

§ 31 Bemessung

Bemessung Erschliessungsbeiträge ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird nicht ermässigt.

GEP ²Für die Unterscheidung der öffentlichen Abwasseranlagen in Grob- und Feinerschliessung ist die generelle Entwässerungsplanung (GEP) massgebend.

§ 32 Definition

Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

Grob-erschliessung ²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

Fein-erschliessung ³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

§ 33 Sanierungsleitungen

| | |
|------------------------------|---|
| <i>Sanierungsleitungen</i> | ¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter |
| <i>Aufteilung der Kosten</i> | ² Die Kosten der Sanierungsleitungen werden zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften folgendermassen aufgeteilt. Die Grundeigentümer tragen die Kosten zur Erstellung der Leitungen innerhalb von 20 m ab Fassadenlinie der angeschlossenen Gebäude vollumfänglich. Zudem leisten die Grundeigentümer einen Beitrag an die übrigen Leitungen. Dieser Baubeitrag wird vom Gemeinderat festgelegt und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden. |

5.2. Anschlussgebühr

§ 34 Bemessung

| | |
|---|---|
| <i>Bemessung Anschlussgebühr</i> | ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann. a) pro m ² in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässerte Hartflächen; b) pro m ² Geschossfläche. c) pro m ² in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässerte Dachfläche (Horizontalprojektion der berechneten Fläche) |
| <i>GF</i> | ² Die Geschossfläche wird nach Massgabe der SIA Norm 416 ² ermittelt. |
| <i>Landwirtschaftliche Bauten</i> | ³ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von Abs. 4 erhoben. |
| <i>Lagerflächen</i> | ⁴ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben. |
| <i>Schwimmbäder</i> | ⁵ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, wird die Anschlussgebühr gemäss Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) erhoben. |
| <i>Versickerung oder Einleitung Vorfluter</i> | ⁶ Es wird keine Anschlussgebühr für die Dachflächen und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird. |
| <i>Besondere Verhältnisse</i> | ⁷ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. |
| <i>Kleinstbauten</i> | ⁸ Bauvorhaben für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind, haben keine Anschlussgebühr zur Folge. |
| <i>Bauten mit gemischter Nutzung</i> | ⁹ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzung geltende Gebühr zu entrichten ist. |

² Definition Geschossfläche in SIA Norm 416: Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss.

§ 35 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

- Ersatzneubau* ¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder infolge eines Brandfalls oder Elementarereignis entfernt und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 34 dieses Reglements erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- Erweiterung Fläche* ²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 34 dieses Reglements erhoben.
- Zweckänderung* ³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 36 Zahlungspflicht

- Zahlungspflicht* ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 37 Sicherstellung und Erhebung

- Sicherstellung* ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Zahlungsverfügung* ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.3. Benützungsgebühr

§ 38 Grundsatz

- Benützungsgebühren Abwasser* ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- Vorauszahlung* ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- Haftung für Verbindlichkeiten* ³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 39 Verbrauchsgebühr

| | |
|---|---|
| <i>Verbrauchsgebühr</i> | ¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden. |
| <i>Ermässigung infolge Nicht-einleitens</i> | ² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). |
| <i>Einleitung von Regenwasser</i> | ³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird. |
| <i>Zuschläge</i> | ⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. |

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 40 Rechtsschutz, Vollstreckung

| | |
|----------------------|--|
| <i>Rechtsschutz</i> | ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG. |
| <i>Vollstreckung</i> | ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 f des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG). |

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

| | |
|---|---|
| <i>Inkrafttreten</i> | ¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. |
| <i>Aufhebung bestehender Reglemente</i> | ² Auf diesen Zeitpunkt ist Abs. 4 der Gebührenordnung zur Bau- und Nutzungsordnung vom 27. November 1998 aufgehoben. |

§ 42 Übergangsbestimmungen

| | |
|--------------------------------------|---|
| <i>Gebühren und Beiträge</i> | ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. |
| <i>Hängige Gesuche und Verfahren</i> | ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. Zudem werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Gesuche und Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten des Strassenbaus rückwirkend nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. November 2018

In Rechtskraft seit: 18. Dezember 2018

GEMEINDERAT BRITTNAU

Frau Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Hanna Kunz

Denise Woodtli Ritschard

ANHANG 1

GEBÜHRENTARIF STRASSEN

Erschliessungsbeiträge

| | | | |
|------------------|-------------------|---|-----|
| Bemessung (§ 16) | Groberschliessung | % | 70 |
| | Feinerschliessung | % | 100 |

Benützungsgebühr

| | | | |
|---|--|-----|--------|
| Bearbeitungs- und Kontrollgebühr (§ 18) | Die Bearbeitungs- und Kontrollgebühr beträgt pro Strassenaufbruch | Fr. | 200.00 |
| Gebühr während der Bauzeit (§ 19) | Pro m ² und Monat <ul style="list-style-type: none">▪ Angebrochene Monate werden als ganze verrechnet▪ Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem fälligen Betrag ab Fr. 50.00 | Fr. | 2.00 |
| Private Nutzung (§ 19) | Die jährliche Gebühr für die private Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) beträgt pro Quadratmeter <ul style="list-style-type: none">▪ mindestens▪ maximal | Fr. | 10.00 |
| | | Fr. | 100.00 |

ANHANG 2

GEBÜHRENTARIF WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

| | | | |
|----------------------|-------------------|---|---------|
| Bemessung (§ 21) | Groberschliessung | % | max. 50 |
| | Feinerschliessung | % | max. 70 |

Anschlussgebühren

| | | | |
|----------------------|--|-----|--------|
| Bemessung (§ 23) | a) Wohnbauten pro m ² Geschossfläche | Fr. | 14.00 |
| | b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungs- betriebe, Ökonomiegebäude) pro m ² Geschossfläche (Reduktion Lagerfläche 50%) | Fr. | 10.00 |
| | c) Landwirtschaftliche Bauten pro Grossvieheinheit | Fr. | 100.00 |
| | d) Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 20.00 |

Benützungsgebühr

| | | | |
|-------------------------------|---|-----|--------|
| Grundgebühr (§ 28) | Wohnbauten (erste Wohnung), Gewerbe und Landwirtschaft | Fr. | 60.00 |
| | Zuschlag für jede weitere Wohnung | Fr. | 30.00 |
| | Industrie bei Leistungsdurchmesser der Zuleitung | | |
| | ▪ bis und mit NW 50 | Fr. | 60.00 |
| | ▪ bis und mit NW 80 | Fr. | 100.00 |
| | ▪ bis und mit NW 100 | Fr. | 150.00 |
| | ▪ grösser als NW 100 wird auf Antrag der WV durch den Gemeinderat festgelegt | | |
| Verbrauchs- gebühr (§ 29) | Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ | Fr. | 1.70 |
| Sonderfälle (§ 30) | Bei Sonderfällen beträgt die Miete des Wasserzählers erste Woche pauschal | Fr. | 20.00 |
| | anschliessend pro weiteren Tag | Fr. | 1.00 |

ANHANG 3

GEBÜHRENTARIF ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

| | | | |
|----------------------|-------------------|---|---------|
| Bemessung (§ 21) | Groberschliessung | % | max. 50 |
| | Feinerschliessung | % | max. 70 |

Anschlussgebühren

| | | | |
|-----------------------------|--|-----|-------|
| Bemessung (§ 34 , § 35) | a) Für angeschlossene Wohnbauten pro m ² Geschossfläche | Fr. | 58.00 |
| | b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungs- betriebe, Ökonomiegebäude) pro m ² Geschossfläche (Reduktion Lagerfläche 50%) | Fr. | 45.00 |
| | c) Für angeschlossene Dachflächen Horizontalprojektion der berechneten Fläche pro m ² | Fr. | 35.00 |
| | d) Für angeschlossene Hartflächen pro m ² | Fr. | 35.00 |
| | e) Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 35.00 |

Benützungsgebühr

| | | | |
|-------------------------------|--|-----|------|
| Verbrauchs- gebühr (§ 39) | Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Frischwasserver- brauch | Fr. | 1.90 |
|-------------------------------|--|-----|------|

Sanierungsleitungen

| | | | |
|-----------------------|---|-----|----------|
| Baubeitrag (§ 33) | Der Baubeitrag beträgt pro angeschlossene Liegenschaft | Fr. | 5'800.00 |
|-----------------------|---|-----|----------|